

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Remonstration von niedersächsischen Beamten?**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.03.2017

Beamtinnen und Beamte tragen laut § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung. Sollten sie Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben, müssen sie diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend machen. „Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen“ (§ 36 Abs. 2 BeamStG).

1. Wie viele Remonstrationen wurden in den Ministerien und Behörden des Landes Niedersachsen in den Jahren 2013 bis 2017 registriert?
2. In wie vielen Fällen akzeptierten die Vorgesetzten die Remonstration?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamte, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, hatten zuvor schon einmal remonstriert?